

22. 06. 2017

RESOLUTIONSANTRAG

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 22.06.2017 Ltg.- 1595/V-5/73-2017 — Ausschuss

des Abgeordneten Ing. Haller

zur Gruppe 5 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2018,
LT-1595/V-5-2017

betreffend **Standortbeiträge für die NÖ Fondskrankenanstalten**

Mit dem vom Landtag in der Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossenen Resolutionsantrag der Abgeordneten Dworak und Mag. Riedl betreffend „Standortbeiträge für die NÖ Fondskrankenanstalten“ hat der Landtag die NÖ Landesregierung aufgefordert, bis 30. April 2017 die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Standortbeiträge zu evaluieren und diesbezüglich Gespräche mit den Gemeindevertreterverbänden und dem Städtebund über die Verteilung der Standortbeiträge zu führen.

Mit Erkenntnis vom 11.3.2014, G 89/2013-13, betreffend den Standortbeitrag von St. Pölten hat der VfGH zwar bestätigt, dass den Standortgemeinden ein zusätzlicher Beitrag vorgeschrieben werden kann, er hat aber festgestellt, dass die Prämissen für die gesetzliche Regelung (IHS-Studien über die fiskalischen Vorteile des Bestandes einer Krankenanstalt für die jeweilige Standortgemeinde) die Landeshauptstadt St. Pölten gegenüber den anderen Standortgemeinden benachteiligten und daher für St. Pölten nicht in der gewählten Form angewendet werden können.

Eine erste Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen hat ergeben, dass eine reine Evaluierung, wie sie § 66a Abs. 4 NÖ KAG vorsieht, den Bedenken des VfGH nicht im erforderlichen Ausmaß Rechnung tragen würde. Es wären daher jedenfalls legislative Maßnahmen erforderlich. Die Erhebung der dafür erforderlichen Grundlagen muss auch andere mögliche Kriterien für eine Verteilung umfassen, um den Rahmen für eine Verteilung zwischen den Standortgemeinden gesetzlich vorgeben zu können.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert eine Studie einzuholen, die die Möglichkeiten für einen Maßstab zur Festlegung der Standortbeiträge zwischen den Standortgemeinden aufzeigt, wobei die vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 11.3.2014 getroffenen Feststellungen genauso Berücksichtigung finden müssen, wie Überlegungen zur praktischen Umsetzbarkeit.“